

Satzung des Mimenstudio Dresden e. V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins/Geschäftsjahr

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und heißt Mimenstudio Dresden e. V.
Er hat seinen Sitz in 01067 Dresden, Maternistraße 17
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Sinn und Zweck des Vereins

Der Verein führt Kurse und Projekte zur Förderung der Kunst durch (Pantomime, Schauspiel, Puppenspiel, Tanz und Kleinkunst), die durch Aufführungen ergänzt werden.
Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden. Er ist offen für verschiedene Altersgruppen, soziale Schichten und Nationalitäten.
Der Verein verfolgt mit der Förderung von Talenten in der darstellenden Kunst den gemeinnützigen Zweck.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein Mimenstudio Dresden e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung steht dem Aufnahmesuchenden und den Mitgliedern des Vereins das Recht zu, innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntmachung, beim Vorstand Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitgliedes.

Der Austritt aus dem Verein kann am Ende eines jeden Jahres erfolgen. Er muss mindestens zwei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen Vereinsinteressen verstößt, sich über längere Zeit nicht an der Tätigkeit des Vereins beteiligt oder trotz schriftlicher Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet. Der Ausschluss erfolgt des Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes, steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Beschluss des Ausschlusses. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingereicht werden.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge und den Modus der Entrichtung, entscheidet die Mitgliederversammlung und wird in der Mitgliederordnung festgelegt. Fördernde Mitglieder zahlen über den Beitrag hinausgehende Förderbeiträge. In besonderen Fällen kann die Förderung auch in anderweitigen regelmäßigen Leistungen für den Verein, bestehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht

- an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen
- Vorschläge zur Tätigkeit des Vereins einzubringen
- über alle Belange des Tätigkeit des Vereins Informationen zu fordern
- an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht, teilzunehmen

Jedes Mitglied des Vereins hat die Pflicht

- die Satzung zu wahren
- die Interessen des Vereins nicht zu schädigen
- sich aktiv an der Tätigkeit des Vereins zu beteiligen
- übertragene Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen
- auf schriftliche Einladung an der Mitgliederversammlung teilzunehmen
- seine Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand, schriftlich unter Angaben der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche, einberufen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

- Bestimmung der Grundsätze der Richtlinien der Arbeit des Vereins, im Rahmen der Satzung
- Festlegung von Aufgaben des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung einschließlich Finanzplan
- Entgegennahme und Bestätigung des Tätigkeits- und Kassenberichts durch den Vereinsvorsitzenden bzw. Schatzmeister
- Wahl, Entlastung bzw. Abberufung des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Satzungsänderungen, die Abberufung des Vorstandes und die Auflösung des Vereins bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder.

In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind nur zulässig, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand kann aus dringenden Gründen jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist.

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen und arbeitet ehrenamtlich.

Für den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt ist jeweils ein Vorstandsmitglied allein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 9 Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Förderbeträgen, Spenden, Einnahmen aus der Tätigkeit des Vereins und öffentlichen Zuwendungen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kunst und Kultur.

Eine namentliche Nennung eines Vereins oder Körperschaft ist zurzeit nicht möglich und wird zu gegebener Zeit bei Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung entschieden.

Satzung vom 30.11.1998 mit der Änderung vom 02.06.2014 und 30.11. 2014